

[REDACTED]

Von: [REDACTED] (Mdl)
Gesendet: Freitag, 2. Februar 2018 09:18
An: [REDACTED]
Betreff: Qualifikation für das 3. Einstiegsamt (früher gehobener Dienst)

Sehr geehrte [REDACTED],

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 1. Februar 2018. Sie fragen nach, ob für Sie mit Ihrem Abschluss als dipl. Bankbetriebswirt ein Quereinstieg ins 3. Einstiegsamt (früher: gehobener Dienst) als Beamter im Land Rheinland-Pfalz möglich ist.

Nach Ihren eigenen Angaben handelt es sich bei dem Abschluss nicht um einen Hochschulabschluss, sondern eine berufsbegleitende Fortbildung beim BankColleg.

Die Zugangsvoraussetzungen für das 3. Einstiegsamt sind in § 15 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 20.10.2010 (LBG) geregelt.

Danach wird als Zulassungsvoraussetzung mindestens gefordert:

1. Als Bildungsvoraussetzung ein mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium und
2. als sonstige Voraussetzung
 - a) eine hauptberufliche Tätigkeit oder
 - b) ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst.

Bei Ihrem BankColleg-Abschluss handelt es sich nicht um ein abgeschlossenes Hochschulstudium, so dass hier schon Ziffer 1 des § 15 LBG nicht erfüllt ist.

Zwingend vorgeschrieben ist ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium. Bei der Gleichwertigkeit mit dem Bachelorgrad werden **Hochschul**abschlüsse miteinander verglichen. Nicht vergleichbar sind dagegen z.B. berufsbegleitende Aus- oder Fortbildungen der Privatwirtschaft.

Weitere Voraussetzungen für die Begründung eines Beamtenverhältnisses ergeben sich aus § 7 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 und § 19 des Landesbeamtengesetzes. Diese zu prüfen war in Ihrem Fall nicht erforderlich, da die Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 Absatz 4 des LBG nicht gegeben sind.

Ich bedauere, Ihnen keine erfreulicher Auskunft zu einer möglichen Verbeamtung geben zu können.

Gleichwohl ist es in vielen Bereichen des öffentlichen Dienstes möglich, als Beschäftigte(r) nach den jeweils geltenden Tarifverträgen für das Land oder die Kommunen zu arbeiten.

Sie können sich mit Ihren Zeugnissen jederzeit bei einer Kommunalverwaltung oder einer Landesbehörde um eine Einstellung als Beschäftigter bewerben. In Betracht kommen eine so genannte Spontanbewerbung bei einer von Ihnen gewünschten Behörde oder eine Bewerbung aufgrund einer Stellenausschreibung. Im letzteren Fall richten sich die Anforderungen an Ihre Qualifikation nach der ausgeschriebenen Stelle.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Referat Ausbildung, Fortbildung, Personalentwicklung

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
RHEINLAND-PFALZ

Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz

Die E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.

Von: typo3@rlp.de [<mailto:typo3@rlp.de>]

Gesendet: Donnerstag, 1. Februar 2018 07:08

An: Redaktion Karriereportal (Mdi) <Redaktion.Karriereportal@mdi.rlp.de>

Betreff: Kontaktformular

Name

Betreff

E-Mail Adresse

Ihre Nachricht

[REDACTED]
Qualifikation für den gehobenen Dienst

[REDACTED]
Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich habe im Anschluss an die mittlere Reife und meiner Ausbildung zum Bankkaufmann erfolgreich die berufsbegleitenden BankColleg Studiengänge zum Bankfachwirt, Bankbetriebswirt sowie dipl. Bankbetriebswirt abgeschlossen. Hierbei handelt es sich um keine Hochschulabschlüsse sondern um Abschlüsse der Privatwirtschaft.

Wäre hiermit theoretisch ein Quereinstieg in den gehobenen Dienst sowie Verbeamtung möglich - z. Bsp. wenn eine Behörde einen Spezialisten mit beruflicher Erfahrung in einem Finanzdienstleistungsinstitut sucht?

Oder ist für den gehobenen Dienst ein akademisches Studium sowie die Fachhochschulreife zwingend erforderlich? Meine Frage kommt daher, da in den Ausschreibungen häufig ein "Fachhochschulstudium, finanzwissenschaftliches Studium oder vergleichbarer Bildungsstand" gefordert wird. Wie ist hier ein vergleichbarer Bildungsstand zu interpretieren?

Im Voraus vielen Dank für die Info.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]